



Pa. 71.  
2.





# Er Königl. Preussische Stadthälter

würdlich Beheimter Erats-Rath und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt / verordnete Präsident, Directores, Vice-Director und Rätthe/

Wegen hiermit denen sämtlichen Sinvohnern / Gedachtes dieses Fürstenthums und zugehöriger Graffschaften hierdurch zu wissen / was gestalt die Chur-Braunschweigische Herren Beheimte Rätthe / durch ihr / unterm 31. Decembr. vorigen Jahres anhero abgelassenes Schreiben / Uns wissend gemacht / wie Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Braunschweig und Lüneburg / der annoch hin und wieder grassirenden Contagion halber / nach vorgepflogener Communication mit der Herrn Bettern zu Wolfenbüttel Durchl. zu Verwahr- und Sicherheit des Marktes / gut befunden / gewisse Verfügung zu machen / und solche durch den Druck zu publiciren / damit diejenige / welche auff dem Marke zu schaffen / sich darnach achten / und Schaden und Ungelegenheit verhüten mögen / gestalt Sie Uns denn zugleich die gedruckten Edicta und gemachte Verfassung communiciret ; Wann nun unter andern darin enthalten / das von hier / auch andern angrenzenden und nicht benannten Orten / keine Wolle oder aus Wolle fabricirte Waaren / Kleider / Federn / Bett-Verträge / Leinwand / Garn / Waare von Menschen und Vieh / Rauchtwerck / Flachs / Hanff / und dergleichen / den

Bist

Gist zu fassen fähige Sachen/nicht eingelassen/sondern auf den ersten Brenk-Wasse sogleich zurück gewiesen werden sollen/dasern nicht dabey ein Certificat, worin die Obrigkeit des Orts/wo es geladen / und abgehét/durch Eigenhändige Unterschrift und beygedrucktes Magistrat-Siegel attestiret/das derjenige/der es dort hin sendet/mittelst abgelegten Körperlichen Eydes ausgesagt/(immassen nicht gnug seyn solle/an Eydes-statt/oder auf geleisteten Bürger-Eyd) was in denen Kasten/Zässern/Ballen/Säcken und Paden verhanden/wo solche Waare gewachsen/gefallen/fabriciret/gepacket/zusammen geschlagen / wie lange sie an dem Orte wo sie abgehét/gelegen / damit aus solchen beurtheilet werdenkömme/was vor Manufactur es sey/zum Exempel, ob es Schlesiße / Sächsiße / Märkiße Zucker seynd/welches Falls nicht diegeringste Reflexion dar auf zu machen/ob solche Waaren eine Zeitlang an einem andern Orte still gelegen / oder nicht.

erner/das das generale Wort: Rahm oder trocken Gutth / nicht zureichend seyn / sondern allemal mit Rahmen benennet werden solle/was darin enthalten/maßen dann / wann einiger gründlicher Verdacht fallen würde / das darin andere Waaren / als in dem Wasse angegeben / dem Waf-Schreiber erlaubet sey/selbige zu öffne/und allenfalls die Zässer anzubohren/und da einiger Betrug dabey sich äußern würde/die Waare / nebst Wagen und Pferden confisciret/der Fuhrmann zur Haßft gebracht/und demjenigen/der es angemeldet/der dritte Theil davon zugebilliget werden solle. Dergleichen / das die dahin kommende Persohnen zwar unge-

ungehindert ein zu lassen/ jedoch nicht anders/ als wann sie mit Gesundheits-Brieffen versehen/ worin der Reisenden ihr **Tauff- und Zunahme/ Condition, Statur, Alter/ Haare/ Kleidung/ Angesicht/ und dessen Merkmalte /** nebst bey sich führenden Bedienten und Sachen/ deutlich ausgedrucket / und da solches darinnen nicht zu finden / dieselbe sogleich an den ersten **Brenk-Passe/** zurück zuweisen / es wären dann Bekandte/ in der Nachbarschaft-wohnende **Standes-Personen** und andere Leute von Distinction, welchesfalls gnug sey/ wann jemand von ihren vornehmsten Bedienten / die Richtigkeit des Passes/ an **Cydes** statt bestärigte.

Diesjenige aber/ die aus der Nachbarschaft **Victualien,** und Frucht auff den **Markt** bringen und bekandt seyn / bis zu fernerer **Verordnung** eingelassen werden könnten.

Dann auch/ daß alle und jede **Güther** und **Persohnen/** welche vorhin benannter maßen beschaffen/ sich der gekleckten **Gränk-Pässe/** wozu nach dem einseitigen **Harke** nachfolgende **Orter/** benennet seynd/ als:

Elbingerode/  
Lauterberg/  
Grutenbeck bey der **Döber-Mütte/**  
Nürbey/  
Scharksfeldt/  
Böhle /  
Hattorf/  
Wulfften /  
Datlenburg/

Sistorff/

Sistorff und Osterode/ bedienen/ und alda sich  
examiniiren/ auch ihren Paß daselbst mit Zuthuung des  
Dati unterschreiben/ und mit dem verordneten Stempel  
bedrucken lassen solten / unter der Verwarnung/ daß  
welche durch andere Wege gekommen/ sofort zur Hauffe  
zu bringen. 2c. Und Wir dann diese gemachte Sorg-  
fältige Veranstaltung zu so viel mehrerer Abwendung  
der zu befürchtenden Contagion sehr nöthig und nützlich  
finden ;

So haben Wir solches denen Eingeseffenen dieses  
Fürstenthums und zugehöriger Grafschaften/ in spe-  
cie denenjenigen/ so auf dem Hark Commercia und  
Handlung treiben / oder sonst ihrer Geschäfte halber  
dahin zu reisen genöthiget werden/ bekandt zu machen/  
vor dienstam gefunden/ damit sie obiges alles observiren/  
und ihre Reise und Negotiation ohn Verdruss und  
Ungelegenheit/ verrichten können. Signatum Halberstadt  
den 28. Januarij 1714.



Kg 4215

(2) 4°

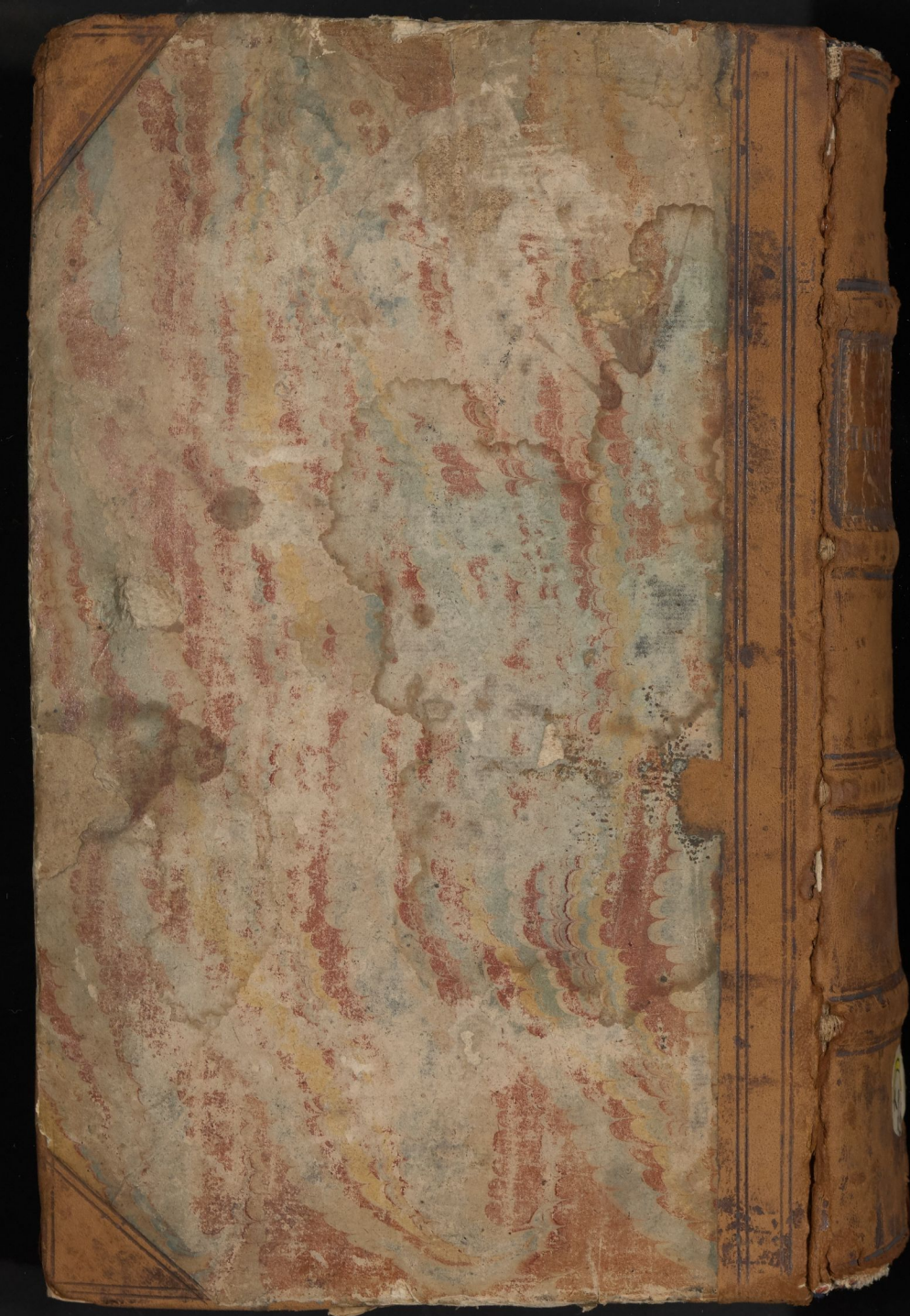
KD18



KD17

21









# Sr Königliche

Preussische Stadthälter/würcklich Beheimter Etats-Rath und zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt / verordnete Praesident, Directores, Vice-Director und Rätthe/



denen sämtlichen Einwohnern /  
Fürstenthums und zugehöriger  
zu wissen/was gestalt die Chur-  
Herren Beheimte Rätthe/durch ihr/  
r. vorigen Jahres anhero abgelas-  
st wissend gemacht/wie Sr. Chur-  
gkeit zu Braunschweig und Lüne-  
n und wieder grassirenden Conta-  
gepflogener Communication mit  
zu Wolfenbüttel Durchl. zu  
erheit des Marktes / gut befun-  
ung zu machen / und solche durch  
iren / damit diejenige/welche auff  
en/sich darnach achten/und Scha-  
t verbüten mögen/gestalt Sie Uns  
ruchten Edicta und gemachte Ver-  
ret ; Wann nun unter andern  
von hier/auch andern angrenken-  
ten Orten/keine Wolle-oder aus-  
aren/Wleider/Federn/Bett-Be-  
Barn/ Waare von Menschen und  
achs/Hanff/ und dergleichen/ den  
Giff

